Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/10/31 2000/15/0035

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.10.2000

Index

61/01 Familienlastenausgleich

Norm

FamLAG 1967 §26 Abs1 idF 1998/I/008;

Rechtssatz

Die Verpflichtung zur Rückzahlung von zu Unrecht bezogener Familienbeihilfe gem§ 26 FamLAG (in der im konkreten Fall anzuwendenden Fassung des BGBl I Nr 1998/8) stellt ausschließlich auf objektive Momente ab (Hinweis E 21.10.1999, 97/15/0111). Entscheidend ist somit lediglich, dass die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug der Familienbeihilfe nicht gegeben waren.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000150035.X01

Im RIS seit

01.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at